



TOP 04

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes (Beilage 13)

Bericht des Rechtsausschusses

in der Sitzung der 16. Landessynode am 19. März 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder!

Die Corona-Pandemie veränderte und verändert unser Leben und unsere Gesellschaft in einer noch nie dagewesenen Geschwindigkeit. Auch unseren Rechtsstaat stellt die Pandemie vor neue Herausforderungen.

Nach der ersten Welle im Jahr 2020 wurden die getroffenen Maßnahmen des Staates auch kritisch hinterfragt. Zunehmend wird gefordert, dass die gewählten Parlamente wieder verstärkt ihre zugewiesene Rolle einnehmen sollen und die Maßnahmen diskutieren und reflektieren. Das Gefühl kam auf, von oben herab wird regiert und die Beschlüsse dann verkündet, wenn das Volk vor dem Fernseher sitzt. Und das sei auch gesagt, von einem Gremium das unser Grundgesetz gar nicht vorsieht, nämlich die Runde der Ministerpräsidenten mit der Kanzlerin.

Unsere Landeskirche hat versucht die Pandemie bestmöglich zu gestalten und wie ich finde, es war größtenteils gelungen. Ich denke, wir müssen immer im Blick haben, für jeden war es eine neue Situation, die so noch nie dagewesen war. Im Geschäftsführenden Ausschuss wurden verschiedene Anordnungen gemäß § 29 Kirchenverfassungsgesetz getroffen. Die beim Oberkirchenrat eingesetzte Task-Force hat die wesentlichen Felder praktisch bearbeitet. Schnelligkeit war gefragt, da die Unsicherheiten enorm waren. Diese schnellen Entscheidungen haben wohl Gefühle von Defiziten bei der Diskussion, dem Ringen um den richtigen Weg, hervorgerufen.

Ähnlich, wie auf weltlicher Seite, wurde auch von synodaler Seite mehr Beteiligung eingefordert. Dies war wohl der Anlass für den Antrag 45/20: Gesetzliche Regelung zur synodalen Beteiligung in Notzeiten, der in der Sommersynode letzten Jahres eingebracht wurde. Der Antrag beinhaltet einen ganzen Strauß an vorgeschlagenen Änderungen. Unter anderem, wie die Synode an der Besetzung einer Task-Force im Oberkirchenrat beteiligt werden kann, um den Interessen der Gemeinden dort Gehör zu verschaffen, welche Beteiligungs- und Vetorechte der Synode bei der Absage von Tagungen und Sitzungen in Plenum und Ausschüssen zustehen, wie die Anliegen der Synode für die Verhandlungen des Oberkirchenrats mit der Landesregierung eingebracht werden können, zum Beispiel im Blick auf die Rolle der Klinik- und Pflegeheimseelsorgenden oder beim Umgang mit dem Religionsunterricht und wie die synodale Beteiligung bei der Verhängung einer Haushaltssperre gewährleistet werden kann.

Der Antrag wurde an den Sonderausschuss für inhaltliche Schwerpunktsetzung verwiesen. Dieser hat den Antrag in seinen Sitzungen am 28. September und am 11. November 2020 behandelt und an den Rechtsausschuss verwiesen mit der Bitte, eine gesetzliche Regelung zu erarbeiten. Im Rechtsausschuss wurde die Thematik in den Sitzungen am 4. Dezember 2020, am 22. Januar und am 26. Februar 2021 behandelt. Der Rechtsausschuss hat

eine Stellungnahme des Geschäftsführenden Ausschusses erbeten. Der Geschäftsführenden Ausschusses hat sich am 5. Februar 2021 mit dem Antrag befasst und ebenfalls die Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Regelung begrüßt, die eine synodale Beteiligung sicherstellt.

Das Ergebnis der Beratungen im Rechtsausschuss ist ein Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes, Beilage 13. Für diese Änderung ist eine zwei-Drittel-Mehrheit notwendig. Diesen Entwurf möchte ich Ihnen nun erläutern.

Entwurf des Rechtsausschusses

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes

Dem § 39 Absatz 2 Kirchenverfassungsgesetz vom 24. Juni 1920 (Abl. 19 S. 199), das zuletzt durch Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz vom 5. Februar 2021 (Abl. 69 S.) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Er muss von diesem eingeladen werden, wenn der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses es verlangt.“

§ 39 Kirchenverfassungsgesetz regelt die Gemeinsame Beratung zwischen Oberkirchenrat und Landessynode. Absatz 1 besagt, dass der Geschäftsführende Ausschuss bei Verordnungen von besonderer Tragweite mit Stimmrecht an den Beratungen des Oberkirchenrates teilnimmt. Sie hören es schon -teilnimmt-, hier gibt es kein Ermessen. Bei allen anderen Themen kann nach Absatz 2 der Oberkirchenrat den Geschäftsführenden Ausschuss einladen. Hier handelt es sich um eine Kann-Vorschrift, nicht um eine Verpflichtung. In den Diskussionen im Rechtsausschuss hat sich herauskristallisiert, dass die Gemeinsame Beratung zwischen Oberkirchenrat und Synode gestärkt werden soll. Die Gemeinsame Beratung festigt das gegenseitige Vertrauen zwischen Oberkirchenrat und Synode und das ist gut. Sie fördert den Austausch außerhalb den vollen Plenumstagen und sie weitet den eigenen Horizont und kann neue Aspekte in die Diskussion einbringen. So auch in Zeiten der Pandemie.

Der Antrag 45/20 ist mit „Gesetzliche Regelung zur synodalen Beteiligung in Notzeiten“ überschrieben. Mit der vorgeschlagenen Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes geht der Entwurf über dieses Ziel hinaus. Denn der neue Satz 2 ist nicht an Notzeiten gebunden. Das ist in meinen Augen auch so korrekt, denn der Begriff der Notzeit oder des Notstandes ist entweder nicht konkretisiert mit der Konsequenz, dass es zu Auslegungsstreitigkeiten kommt oder kann immer nur einen Ausschnitt von möglichen Situationen abdecken. Am Ende bleiben immer nicht beachtete Fälle. Mit dieser Regelung umgehen wir solche Schwierigkeiten.

Es soll also keine verstärkte synodale Beteiligung nur für Notzeiten geben, sondern eine dauerhaft verbesserte Beteiligung. Mit dem neuen Satz 2 kann dies gelingen. Die Kann-Vorschrift des Satzes 1 wird erweitert, so dass bei Verlangen des bzw. der Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses der Geschäftsführenden Ausschuss eingeladen werden muss. Diese Formulierung hat den Charme, dass wir keinen Automatismus bekommen, sondern es benötigt ein aktives Zugehen von Seiten der Synode. Auch das stärkt die Gemeinsame Beratung, denn es gehören immer zwei Seiten dazu.

Der Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

In der Rechtsausschusssitzung am 26. Februar 2021 konnte über den Entwurf abgestimmt werden. Der Rechtsausschuss hat dem Entwurf einstimmig zugestimmt.

Ich darf Sie im Namen des Rechtsausschusses bitten diesem Gesetzesentwurf ebenso ihre Zustimmung zu geben.

Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

(Vorsitzender des Rechtsausschusses, Christoph Müller)